

**7782 - WASSERFREIE ZITRONENSÄURE****Sicherheitsdatenblatt**

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

**ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

Code:	7782
Bezeichnung	WASSERFREIE ZITRONENSÄURE
Chemische Bezeichnung und Synonyme	WASSERFREIE ZITRONENSÄURE
INDEX-Nummer	607-750-00-3
EG-Nummer	201-069-1
CAS-Nummer	77-92-9

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Beschreibung/Verwendung	Säuerungsmittel und Konservierungsstoff in Lebensmitteln, Entkalker, Klarspüler, Waschmittelzusatz, Reinigungshilfsmittel
-------------------------	---

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firmenname	EUROFORNITURE Srl
Adresse	Piazza M. Buonarroti 3/a
Ort und Staat	50018 SCANDICCI (FI) ITALIEN
	Tel. 0557301222
	Fax 0557301771

E-Mail der zuständigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist  
Lieferant:**info@eurofornitureonline.it**  
**EUROFORNITURE Srl****1.4. Notrufnummer**Für dringende Informationen wenden Sie  
sich an**Bundesinstitut für Risikobewertung**

Giftnotruf "Osp. Pediatrico Bambino Gesù" Dip. Emergenza e Accettazione DEA, Rom, P.za Sant' Onofrio 4, Tel. 06 68593726  
Az. Osp. Univ. Foggia, Foggia, V.le Luigi Pinto 1, Tel. 800183459  
Az. Osp. "A. Cardarelli" Neapel, Via A. Cardarelli 9, Tel. 081-5453333  
Giftnotruf Policlinico "Umberto I", Rom, V.le del Policlinico 155, Tel. 06-49978000  
Giftnotruf Policlinico "A. Gemelli", Rom, Largo Agostino Gemelli 8, Tel. 06-3054343  
Az. Osp. "Careggi" U.O. Tossicologia Medica, Florenz, Largo Brambilla 3, Tel. 055-7947819  
Giftnotruf Centro Nazionale di Informazione Tossicologica, Pavia, Via Salvatore Maugeri 10, Tel. 0382-24444  
Osp. Niguarda Ca' Granda, Mailand, Piazza Ospedale Maggiore 3, Tel. 02-66101029  
Azienda Ospedaliera Papa Giovanni XXIII, Bergamo, Piazza OMS 1, Tel. 800883300  
Azienda Ospedaliera Integrata Verona, Verona, Piazzale Aristide Stefani 1, Tel. 800011858

**ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

**7782 - WASSERFREIE ZITRONENSÄURE****Sicherheitsdatenblatt** Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und späteren Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt erfordert daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Zusätzliche Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltgefahren sind in Abschnitt 11 und 12 dieses Datenblatts aufgeführt.

## Einstufung und Gefahrenhinweise:

Augenreizung, Kategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3	H335	Kann die Atemwege reizen.

**2.2. Kennzeichnungselemente**

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise:

**H319** Verursacht schwere Augenreizung.**H335** Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

**P501** Inhalt/Behälter gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.**P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.**P101** Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.**P261** Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.**P262** Kontakt mit den Augen, der Haut oder der Kleidung vermeiden.**Enthält:** ZITRONENSÄURE

INDEX 607-750-00-3

**2.3. Sonstige Gefahren**

Die Substanz hat keine Persistenz-, Bioakkumulations- und Toxizitätseigenschaften (PBT) und ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB).

Der Stoff besitzt keine endokrinschädlichen Eigenschaften.

**7782 - WASSERFREIE ZITRONENSÄURE****Sicherheitsdatenblatt** Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878**ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1. Stoffe**

Enthält:

Identifizierung	x = Konz. %	Einstufung 1272/2008 (CLP)
<b>ZITRONENSÄURE</b>		
INDEX 607-750-00-3	$99 \leq x < 100$	Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H335
CE 201-069-1		
CAS 77-92-9		

Harmonisiert eingestufter Stoff (enthalten in Anhang VI der CLP-Verordnung 1272/2008)

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist Abschnitt 16 des Datenblatts zu entnehmen.

**ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

AUGEN: Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen und dabei die Augenlider gut öffnen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt konsultieren.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich Wasser waschen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt konsultieren. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden sofort einen Arzt rufen.

VERSCHLUCKEN: Sofort einen Arzt konsultieren. Erbrechen nur auf Anweisung des Arztes herbeiführen. Einer bewusstlosen Person niemals etwas oral verabreichen, es sei denn, dies wurde vom Arzt genehmigt.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine Informationen verfügbar

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine Informationen verfügbar

**ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1. Löschmittel****GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Die Löschmittel sind die herkömmlichen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wassersprühnebel.

**UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Keine besonderen.

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren****GEFAHREN DURCH EXPOSITION BEI BRAND**

Das Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden.

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

**Sicherheitsdatenblatt** Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878**ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

Die Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entwicklung von möglicherweise gesundheitsgefährdenden Stoffen zu vermeiden. Immer vollständige Feuerschutzausrüstung tragen. Das Löschwasser auffangen und nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

**AUSRÜSTUNG**

Normale Brandbekämpfungskleidung wie ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 137), feuerhemmende Kleidung (EN 469), feuerhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrtiefel (HO A29 oder A30).

**ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

6.1.1 für Personen, die nicht direkt eingreifen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staub nicht einatmen.

6.1.2 für Personen, die direkt eingreifen

Staubbildung durch Besprühen des Produkts mit Wasser vermeiden, wenn keine Gegenanzeigen vorliegen.

Geeignete Schutzausrüstung tragen, die in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts angegeben ist, um eine Kontamination der Haut, der Augen und der persönlichen Kleidung zu vermeiden.

Diese Angaben gelten sowohl für das Verarbeitungspersonal als auch für Notfalleingriffe.

**HÄNDE:** Schutzhandschuhe für Chemikalien nach EN 374 - Materialtyp: Butylkautschuk

Für die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials die Verwendungsbedingungen des Produkts und die Bildung gefährlicher Verbindungen berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass Latexhandschuhe Sensibilisierungsercheinungen hervorrufen können.

**HAUT:** Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den beruflichen Gebrauch der Kategorie I (Norm EN ISO 20344).

**AUGEN:** Dicht schließende Schutzbrille nach EN 166.

**ATEMSCHUTZ:**

Es wird die Verwendung einer Atemschutzmaske vom Typ P empfohlen, deren Klasse (1, 2 oder 3) anhand des Ergebnisses der Bewertung des chemischen Risikos (Bezugsnorm EN 149) festgelegt werden muss.

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Ausgetretenes Produkt aufnehmen und in Behälter zur Wiederverwendung oder Entsorgung geben. Rückstände mit Wasserstrahlen entfernen, wenn keine Gegenanzeigen vorliegen.

Für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs sorgen. Die Verträglichkeit des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt prüfen, siehe Abschnitt 10. Die Entsorgung des kontaminierten Materials muss gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 13 erfolgen.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Eventuelle Informationen zum Personenschutz und zur Entsorgung sind den Abschnitten 8 und 13 zu entnehmen.

**ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung****7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Das Produkt erst handhaben, nachdem alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen wurden. Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.



**Sicherheitsdatenblatt** Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

**7.2. Kriterien zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Die Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt aufbewahren. Die Behälter von eventuell unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10.

**7.3. Spezifische Endanwendungen**

Keine Informationen verfügbar

**ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

**8.1. Zu überwachende Parameter**

Keine Informationen verfügbar

**8.2. Begrenzung der Exposition**

Staubbildung durch Besprühen des Produkts mit Wasser vermeiden, wenn keine Gegenanzeigen vorliegen.

Geeignete Schutzausrüstung tragen, die in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts angegeben ist, um eine Kontamination der Haut, der Augen und der persönlichen Kleidung zu vermeiden.

Diese Angaben gelten sowohl für das Verarbeitungspersonal als auch für Notfalleingriffe.

Da die Verwendung angemessener technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen.

Bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung eventuell die Chemikalienlieferanten um Rat fragen. Die persönliche Schutzausrüstung muss die CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Normen bescheinigt.

Notdusche mit Augendusche vorsehen.

**HANDSCHUTZ**

Schutzhandschuhe für Chemikalien nach EN 374 - Materialtyp: Butylkautschuk

Für die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials die Verwendungsbedingungen des Produkts und die Bildung gefährlicher Verbindungen berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass Latexhandschuhe Sensibilisierungsserscheinungen hervorrufen können.

**HAUTSCHUTZ**

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den beruflichen Gebrauch der Kategorie I (Norm EN ISO 20344). Nach dem Ablegen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

**AUGENSCHUTZ**

Dicht schließende Schutzbrille nach EN 166.

**ATEMSCHUTZ**

Es wird die Verwendung einer Atemschutzmaske vom Typ P empfohlen, deren Klasse (1, 2 oder 3) anhand des Ergebnisses der Bewertung des chemischen Risikos (Bezugsnorm EN 149) festgelegt werden muss.

**BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION**

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich solcher aus Lüftungsanlagen, sollten zur Einhaltung der Umweltschutzvorschriften kontrolliert werden.

**ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**

**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Eigenschaft	Wert	Informationen
-------------	------	---------------

**7782 - WASSERFREIE ZITRONENSÄURE****Sicherheitsdatenblatt** Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Aggregatzustand	fest	
Farbe	weiß	
Geruch	nicht wahrnehmbar	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	153 °C	Konzentration: 100 % Stoff: ZITRONENSÄURE
Siedebeginn	Nicht in der technischen und wissenschaftlichen Literatur verfügbar	
Entzündbarkeit	Nicht in der technischen und wissenschaftlichen Literatur verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht in der technischen und wissenschaftlichen Literatur verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht in der technischen und wissenschaftlichen Literatur verfügbar	
Flammpunkt	345 °C	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht in der technischen und wissenschaftlichen Literatur verfügbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht in der technischen und wissenschaftlichen Literatur verfügbar	
pH-Wert	2,3	Anmerkung: +/-0,1 Konzentration: 1 % Temperatur: 20 °C
Kinematische Viskosität	Nicht in der technischen und wissenschaftlichen Literatur verfügbar	
Löslichkeit	sehr löslich	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Daten nicht verfügbar in der technischen und wissenschaftlichen Literatur	
Dampfdruck	Daten nicht verfügbar in der technisch und Fachliteratur	Konzentration: 100 % Temperatur: 20 °C
Dichte und/oder relative Dichte Relative Dampfdichte	1,665 Daten nicht verfügbar in der technischen und wissenschaftlichen Literatur	Temperatur: 20 °C
Sonstige Angaben	Nicht in der technischen und wissenschaftlichen Literatur verfügbar	

**9.2. Andere Informationen**

## 9.2.1. Informationen zu den physikalischen Gefahrenklassen

Keine Informationen verfügbar

## 9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Molekulargewicht g/mol 192,120

**7782 - WASSERFREIE ZITRONENSÄURE****Sicherheitsdatenblatt** Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878**ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität****10.1. Reaktivität**

Unter normalen Verwendungsbedingungen besteht keine besondere Gefahr der Reaktion mit anderen Stoffen.

**10.2. Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen stabil.

**10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen**

Unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Keine besonderen. Es sollten jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für chemische Produkte beachtet werden.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Keine Informationen verfügbar

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine Informationen verfügbar

**ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen****11.1. Informationen über Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Keine Informationen verfügbar

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

Keine Informationen verfügbar

Verzögerte und unmittelbare Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen von kurz- und langfristiger Exposition

Keine Informationen verfügbar



**Sicherheitsdatenblatt** Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Interaktive Effektes

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ZITRONENSÄURE

LD50 (oral): 3000 mg/kg Ratte

ÄTZWIRKUNG AUF DIE HAUT/HAUTREIZUNG

Erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse

MUTAGENE WIRKUNGEN

Erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse



**Sicherheitsdatenblatt** Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

STOT - EINZELEXPOSITION

Kann die Atemwege reizen.

STOT - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse

**11.2. Angaben zu sonstigen Gefahren**

Anhand der verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt, die Gegenstand einer Bewertung sind.

**ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**

**12.1. Toxizität**

Keine Informationen verfügbar

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

ZITRONENSÄURE

Wasserlöslichkeit > 10000 mg/l

Leicht biologisch abbaubar

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

ZITRONENSÄURE

BCF 3,2

**12.4. Mobilität im Boden**

Keine Informationen verfügbar

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

**7782 - WASSERFREIE ZITRONENSÄURE****Sicherheitsdatenblatt** Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Die Substanz hat keine Persistenz-, Bioakkumulations- und Toxizitätseigenschaften (PBT) und ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB).

**12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften**

Anhand der verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt, die Gegenstand einer Bewertung sind.

**12.7. Andere schädliche Wirkungen**

Keine Informationen verfügbar

**ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung****13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Wenn möglich, wiederverwenden. Produktrückstände sind als gefährliche Sonderabfälle zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss gemäß den geltenden Rechtsvorschriften beurteilt werden.

Die Entsorgung muss einem Unternehmen übertragen werden, das zur Abfallbehandlung autorisiert ist, unter Einhaltung der nationalen und ggf. lokalen Vorschriften. KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Vorschriften zur Abfallbehandlung der Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.

**ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**

Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA) nicht als gefährlich einzustufen.

**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

nicht anwendbar

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

nicht anwendbar

**14.3. Transportgefahrenklassen**

nicht anwendbar

**14.4. Verpackungsgruppe**

nicht anwendbar



**Sicherheitsdatenblatt** Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

**14.5. Umweltgefahren**

nicht anwendbar

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

nicht anwendbar

**14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Vorschriften**

Nicht relevant

**ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**

**15.1. Stoffbezogene oder gemischspezifische Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz**

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

In der Kandidatenliste (Art. 59 REACH) aufgeführte Stoffe

Anhand der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Prozentsatz  $\geq 0,1\%$ .

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Stoffe, für die eine Ausfuhrmeldepflicht gemäß Verordnung (EU) 649/2012 gilt:

Keine

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

**7782 - WASSERFREIE ZITRONENSÄURE****Sicherheitsdatenblatt** Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Keine

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Gesundheitskontrollen

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 einer Gesundheitsüberwachung unterziehen, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß Art. 224 Absatz 2 als unerheblich bewertet.

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für den Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt / ist noch nicht verfügbar.

**ABSCHNITT 16. Andere Informationen**

Wortlaut der in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts genannten Gefahrenhinweise (H):

<b>Augenirrit. 2</b>	Augenreizung, Kategorie 2
<b>STOT SE 3</b>	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3
<b>H319</b>	Verursacht schwere Augenreizung.
<b>H335</b>	Kann die Atemwege reizen.

**LEGENDE:**

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstracts Service-Nummer
- EG: ESIS-Nummer (Altstoffverzeichnis)
- CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Nicht-Effekt-Wert
- EC50: Konzentration mit Wirkung bei 50 % der Testpopulation
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der Internationalen Luftverkehrs-Vereinigung
- IC50: Hemmkonzentration bei 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Indexnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Letale Konzentration 50 %
- LD50: Letale Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagtes Expositions-niveau
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- STA: Schätzwert Akute Toxizität
- TLV: Arbeitsplatz-Grenzwert
- TLV CEILING: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der Exposition am Arbeitsplatz überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter Mittelwert
- TWA STEL: Kurzzeitgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH

**7782 - WASSERFREIE ZITRONENSÄURE****Sicherheitsdatenblatt** Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

**ALLGEMEINE LITERATUR:**

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
  2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
  3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
  4. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
  5. Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
  6. Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
  7. Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
  8. Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
  9. Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
  10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
  11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
  12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
  13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
  14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
  15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
  16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
  17. Verordnung (EU) 2019/1148
  18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
  19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
  20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
  21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
  22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10. Auflage
  - Handling Chemical Safety
  - INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
  - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
  - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials - 7, 1989 Edition
  - IFA GESTIS Webseite
  - ECHA-Webseite
  - Datenbank von SDB-Modellen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

**Hinweis für den Verwender:**

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem Wissensstand zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Verwender muss sich von der Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf den spezifischen Gebrauch des Produkts überzeugen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für irgendeine spezifische Produkteigenschaft ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist es Pflicht des Verwenders, unter eigener Verantwortung die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit einzuhalten. Für unsachgemäßen Gebrauch wird keine Haftung übernommen.

Dem Personal, das Chemikalien verwendet, eine angemessene Schulung zukommen

lassen. **BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE EINSTUFUNG**

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts ergibt sich aus den Kriterien, die in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegt sind.

Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 angegeben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I Teil 4 der CLP-Verordnung, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.